



Diözesanverband Bamberg  
deutsche pfadfinderschaft sankt georg



**»» Geschäftsordnung**

**der Diözesanversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg  
im Diözesanverband Bamberg  
Stand: März 2015**

## **I. GELTUNGSBEREICH**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Bamberg.

Sie ergänzt die Satzung der DPSG, sowie die Satzung des DPSG Diözesanverbands Bamberg.

Die Geschäftsordnung gilt in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse der Diözesanversammlung.

Die Stämme, Bezirke und Diözesankonferenzen des Diözesanverbandes können diese Geschäftsordnung ihren Gremien entsprechend anwenden.

## **II. VORBEREITUNG DER DIÖZESANVERSAMMLUNG**

### **§ 2 Tagesordnung**

Die Diözesanleitung setzt die Tagesordnung fest.

Sie nimmt darin Anträge auf, die gemäß Ziffer 114 – 119 der Satzung gestellt sind.

Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen (für Initiativanträge vgl. Ziffer 118 der Satzung), die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht in begründeten Fällen als dringlich bezeichnet.

### **§ 3 Einladung**

Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail (vgl. Ziffer 120 der Satzung). Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.

## **III. LEITUNG DER VERSAMMLUNG**

### **§ 4 Vorsitz**

Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Der Diözesanvorstand legt fest, welches Mitglied des Diözesanvorstands die Diözesanversammlung jeweils leitet (Versammlungsleitung).

Er kann die Versammlungsleitung zeitweise delegieren.

### **§ 5 Leitung**

Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Rednerinnen oder Redner ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm das Wort entziehen.

Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann es durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden.

Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.

## **IV. BERATUNGEN**

### **§ 6 Beratung**

Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Diözesanleitung sowie Antragstellern ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

### **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat.

Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein Redner oder eine Rednerin hiergegen, entzieht die Versammlungsleitung dieser Person das Wort.

Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

- a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- b) Antrag auf Vertagung
- c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss
- d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- e) Antrag auf Schluss der Redeliste
- f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- h) Antrag auf Nichtbefassung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

### **§ 8 Persönliche Erklärung**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Versammlungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Versammlungsleitung im Wortlaut unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ende der Versammlung, schriftlich vorgelegt werden.

Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung besteht die Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die eigene Stimmabgabe zu begründen.

Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

## **V. ABSTIMMUNG**

### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung die Beschlussfähigkeit fest.

Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als beschlussfähig.

Ist die Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, so sind Abstimmungen und Wahlen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit ausgesetzt. Die Diözesanversammlung bleibt beratungsfähig.

Lässt sich die Beschlussfähigkeit nicht herstellen, so kann die Diözesanversammlung geschlossen oder vertagt werden (vgl. Ziffern 110 und 122a der Satzung).

### **§ 10 Abstimmungen**

Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehend zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Diözesanvorstand, welcher der weitestgehende Antrag ist.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Die Abstimmung ist – außer in den in der Satzung vorgesehenen Fällen – nur dann geheim, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als nicht abgegebene Stimmen (vgl. Ziffer 112 der Satzung).

Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht.

Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den/die Protokollführer/in und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

## **VI. WAHLEN**

### **§ 11 Leitung der Wahl**

Der Wahlausschuss leitet die Wahl zum Diözesanvorstand.

Wahlen zu anderen Ämtern leitet der Diözesanvorstand. Dieser kann die Leitung an den Wahlausschuss delegieren.

Personen, die zur Wahl stehen, dürfen diese Wahl nicht leiten.

### **§ 12 Wahlvorschläge**

Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt Wahlvorschläge abzugeben.

Wahlvorschläge zum Diözesanvorstand sollen mindestens vier Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss eingehen. Vorschläge zu anderen Wahlen sollen dem Diözesanvorstand mindestens zwei Wochen vor der Wahl zugehen. Die Wahlleitung kann so bereits im Vorfeld über die Vorschläge informieren.

Wahlvorschläge können jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden.

Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

### **§ 13 Verlauf der Wahl**

Die Wahlleitung stellt die durchzuführenden Wahlen vor. Mitglieder von Ausschüssen, Delegierte, Ersatzdelegierte, Kassenprüfer, sowie die Mitglieder des Rechtsträgers werden, soweit möglich, jeweils in einer gemeinsamen Wahl besetzt. Wenn der Besetzungsbeschluss dies vorsieht, werden die Mitglieder eines Ausschusses getrennt nach Bezirks- und Stufenvertretern gewählt. Andere Ämter werden durch getrennte Wahlen besetzt.

Die Wahlleitung gibt bisher eingegangene Wahlvorschläge bekannt. Mit diesen Vorschlägen eröffnet sie die Kandidatenliste.

Die Kandidatenliste kann mit weiteren Vorschlägen aus der Versammlung ergänzt werden. Daraufhin schließt die Wahlleitung die Kandidatenliste.

Die Wahlleitung befragt alle Personen auf der Kandidatenliste einzeln nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur. Die Wahlleitung kann die Kandidatenliste erneut öffnen, insbesondere wenn diese leer ist.

Die Wahlleitung gibt den Kandidaten Gelegenheit sich vorzustellen. Die übrigen Mitglieder der Versammlung sind berechtigt, Fragen an die Kandidaten zu richten. Bei Vorstandswahlen soll sowohl die Vorstellung als auch die Befragung in Abwesenheit der anderen Kandidaten auf dasselbe Amt erfolgen.

Auf Antrag ist eine Personalaussprache durchzuführen.

Die Wahlleitung zählt die Stimmen aus, stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Sie fragt jeden Gewählten einzeln, ob er die Wahl annimmt.

Nimmt die Person die Wahl an beginnt ihre Amtszeit mit dem Ende der Versammlung.

Lehnt sie die Wahl ab, so ist das Amt mit dem Ende der Versammlung unbesetzt.

Die Wahlleitung geht zur nächsten Wahl über oder gibt an die Versammlungsleitung zurück.

#### **§ 14 Personalausprache**

Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung wird eine Personalausprache durchgeführt. Die Personalausprache findet gemäß Ziffer 128 der Satzung der DPSG unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie unter Ausschluss der zur Wahl stehenden Kandidaten statt. Bei Vorstandswahlen betrifft dies auch hauptberufliche Mitarbeiter des Diözesanverbands (vgl. Ziffer 61 der Satzung).

Die Wahlleitung moderiert die Personalausprache. Sollte die gesamte Wahlleitung während der Personalausprache nicht anwesend sein, so benennt sie eine bei der Personalausprache anwesende Person als Moderation bis zur Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Der Inhalt der Personalausprache ist vertraulich und wird nicht protokolliert.

Eine zeitliche Beschränkung der Personalausprache ist nicht zulässig. Während der Personalausprache sind keine Anträge zur Geschäftsordnung möglich.

Nach Abschluss der Personalausprache wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

### **VII. PROTOKOLLIERUNG**

#### **§ 15 Protokoll**

Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:

- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung
- b) Tagesordnung
- c) Anwesenheitsliste mit mindestens Namen, Funktion und Stimmrecht
- d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- e) Änderungen der Anwesenheit von Stimmberechtigten
- f) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen
- g) Beschlüsse im Wortlaut
- h) Verlauf und Ergebnisse von Wahlen:
  1. Bezeichnung des zu besetzenden Amtes
  2. Vorgeschlagene Personen
  3. Vollständige Angabe von Vor- und Zuname der Kandidierenden
  4. Ergebnisse der Wahlgänge mit Aufschlüsselung nach JA, NEIN, ENTHALTUNG sowie ungültigen Stimmen
  5. Gewählte Kandidierende sowie deren Annahme oder Ablehnung der Wahl
- i) Ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebene Erklärungen

Bei Wahlen werden die Vorstellung der Kandidierenden, die Personalbefragung und die Personalausprache nicht protokolliert.

Der Kassenbericht, sowie alle nicht öffentlichen Teile der Versammlung werden nicht protokolliert. (vgl. Ziffer 128 der Satzung)

### **§ 16 Protokollführer/in**

Sofern die Diözesanversammlung nichts anderes bestimmt, rotiert die Protokollführung unter den Bezirken.

### **§ 17 Verlesung**

Auf begründetes Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.

### **§ 18 Beanstandungen**

Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung des/der Protokollführers/in behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung.

Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

### **§ 19 Unterzeichnung**

Das Protokoll ist von der Protokollführung und von einem Mitglied des Diözesanvorstands zu unterschreiben.

### **§ 20 Übersendung**

Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung binnen acht Wochen nach Beendigung der Versammlung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einladung zur darauffolgenden Diözesanversammlung zu übersenden, falls dieser früher eintritt.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Versand beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich oder per E-Mail Einspruch erhoben wird.

Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

### **§ 21 Aufbewahrung**

Das Protokoll ist in der Diözesanstelle für mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Für die Nachvollziehbarkeit von Beschlüssen ist stets Sorge zu tragen.

## **VIII. WAHLAUSSCHUSS**

### **§ 22 Einsetzung und Besetzung**

Dem Wahlausschuss gehören bis zu sieben, jedoch mindestens drei Personen an. Sie werden aus den Mitgliedern der Diözesanversammlung für ein Jahr gewählt. Der Wahlausschuss bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie durch. Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Ausscheiden aus der Diözesanversammlung

### **§ 23 Berichterstattung**

Der Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seinen Reihen, der bzw. die die Geschäftsführung wahrnimmt.

Der Wahlausschussvorstand informiert die Mitglieder der Diözesanversammlung zeitnah in schriftlicher Form oder per E-Mail über die Ergebnisse der Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen und stellt die Kandidierenden der Diözesanversammlung rechtzeitig vor.

Weiterhin legt der Wahlausschussvorstand der Diözesanversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

## **§ 24 Aufgabe**

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen aus. Er informiert die Diözesanversammlung über anstehende Fristen.
2. Er nimmt die Kandidierendenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen.
3. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden.
4. Er führt die Wahlen durch.

## **IX. WEITERE AUSSCHÜSSE**

### **§ 25 Einsetzung**

Die Diözesanversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch Beschluss.

### **§ 26 Besetzung**

Ein Ausschuss besteht aus bis zu acht, jedoch mindestens drei Mitgliedern der Diözesanversammlung. Diese setzen sich aus maximal vier von der Diözesanversammlung gewählten Mitgliedern aus den Bezirken sowie bis zu zwei gewählten Vertretenden der Stufendelegierten und bis zu zwei entsandten Mitgliedern der Diözesanleitung zusammen. Er hat das Recht, sachkundige Beratung heranzuziehen.

### **§ 27 Vorsitz und Berichterstattung**

Ein Ausschuss wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Er wählt bis zu zwei Berichtersteller, die die Diözesanversammlung über das Ergebnis der Arbeit des Ausschusses unterrichten und den Entscheidungsvorschlag bekannt geben. Besteht ein Ausschuss über mehrere Diözesanversammlungen hinweg, so ist jeweils der aktuelle Arbeitsstand zu berichten.

## **X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 28 Auslegung**

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.

### **§ 29 Abweichungen**

Über Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 30 Änderungen**

Die Diözesanversammlung kann die Geschäftsordnung durch einen ordentlichen Antrag mit einfacher Mehrheit ändern.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.

Beschlossen:

Fortlaufend ergänzt und geändert, zuletzt:

Diözesanversammlung 2015

Diözesanversammlung 2015

